



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

40213 Düsseldorf

für den Haushalts- und Finanzausschuß (120-fach)

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972-

Datum

7.02.1996

(Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben)

KomF 1401-96 - I A 3

Betr.: Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1996
hier: Beteiligung der Kommunen an den einheitsbedingten
Lasten

Bezug: Berichterstattergespräch über das Gemeindefinanzierungs-
gesetz am 26.01.1996

Beiliegende Urschrift und 120 Abdrucke übersende ich mit der
Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Haushalts- und
Finanzausschusses.

Weyhmann





Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972-

Datum

7.02.1996

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuß
des Landtags Nordrhein-Westfalen

KomF 1401 - 96 - I A 3

Betr.: Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1996
hier: Beteiligung der Kommunen an den einheitsbedingten Lasten

Bezug: Berichterstattergespräch über das Gemeindefinanzierungsgesetz am 26.01.1996

I

Anlässlich des Berichterstattergesprächs ist die Systemumstellung bei der Berechnung des kommunalen Beitrages an den einheitsbedingten Lasten des Landes erörtert worden. Zu der weitergehenden Frage, wie die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Niedersachsen ihre Kommunen an der Finanzierung der einheitsbedingten Lasten beteiligen, mußten zunächst Informationen bei den Finanzministerien dieser Länder eingeholt werden. Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengefaßt:

Beteiligung der Kommunen an den Lasten der deutschen
Einigung:

Baden-Württemberg

Beteiligungssatz: 43 v.H.

Kommunaler Beitrag durch

- erhöhte Gewerbesteuerumlage
- Minderung der Verbundgrundlagen um Landesleistungen für den Fonds "Deutsche Einheit" und Länderfinanzausgleich
- Keine gesetzliche Regelung zur Spitzabrechnung nach Ist-Beträgen.

Bleibt ggf. Verhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden überlassen.

1996: keine Änderung des Beteiligungssystems

Bayern:

Beteiligungssatz: 38 v.H.

Kommunaler Beitrag durch

- erhöhte Gewerbesteuerumlage
- Kürzung verschiedener Finanzausweisungen
- Minderung der Schlüsselmasse für Landkreise im Rahmen des Steuerverbundes

- Minderung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden im Rahmen des Steuerverbundes
- Solidarumlage der Gemeinden
- Spitzabrechnung nach Ist-Beträgen spätestens im übernächsten Jahr

1996: keine Änderung des Beteiligungssystems

Hessen

Beteiligungssatz: 46,6 v.H.

Kommunaler Beitrag durch

- erhöhte Gewerbesteuerumlage
- Minderung der Verbundgrundlagen um Landesleistungen für den Fonds "Deutsche Einheit" und Länderfinanzausgleich (Verbundsatz: 22,4 v.H.)
- Keine gesetzliche Regelung zur Spitzabrechnung. Behandlung von Mehr- oder Minderbeträgen besonders in 1996 nicht geklärt.

1996: keine Änderung des Beteiligungssystems

Niedersachsen

Beteiligungssatz: (grundsätzlich) 38 v.H.

Kommunaler Beitrag durch

- erhöhte Gewerbesteuerumlage
- Einheitsumlage von Gemeinden und Landkreisen in Höhe von 1,8 v.H. der Verbundgrundlagen (alle Steuereinnahmen des

Landes außer Gewerbesteuerumlage, Grunderwerbsteuer u.
Feuerschutzsteuer)

- Keine Spitzabrechnung, unabhängig von weiteren Entwicklung der Gewerbesteuerumlage

1997: Revision des Beteiligungssystems

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Weymann', written in a cursive style.

461